

Erhöhung der Vermögenssteuer für KMU-Unternehmer?

Für Vermögenssteuerzwecke richtet sich die Bewertung in- und ausländischer Wertpapiere, die nicht an einer Börse gehandelt werden, nach den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Die bisher geltende Wegleitung wurde im letzten Jahr überarbeitet und am 2. Oktober 2008 auf der SSK-Website veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen sollen für Bewertungen mit dem Bilanzstichtag ab 1. Januar 2008 und somit bereits für das Steuerjahr 2008 massgebend sein. Ausgenommen von dieser Inkraftsetzung war die umstrittene Mindestwertregelung, die nach einer dreijährigen Übergangsfrist per 1. Januar 2011 angewandt werden sollte. Diese Regelung wurde jedoch jüngst aufgrund der laut gewordenen Kritik vorläufig gänzlich ausser Kraft gesetzt.

Unveränderte Grundsätze

Den Verkehrswert nicht börsenkotierter Wertpapiere ermittelt in der Regel weiterhin der Sitzkanton der zu bewertenden Gesellschaft. Dabei gelangt für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften die sogenannte Praktikermethode zur Anwendung (zweifacher Ertragswert plus Substanzwert geteilt durch drei). Bei reinen Holding-, Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- und Immobiliengesellschaften gilt nach wie vor der Substanzwert als Unternehmenswert.

Ermittlung des Ertragswerts

Die Gesellschaften können zur Berechnung des Ertragswertes

neu zwischen zwei Modellen wählen. Das eine Modell entspricht der bisherigen Ertragswertberechnung, bei der die Jahresrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre als Grundlage dienen. Dabei wird der massgebliche Gewinn des aktuellen Geschäftsjahrs doppelt gewichtet. Beim anderen Modell dienen die Jahresrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre als Grundlage, wobei der Gewinn aller drei Geschäftsjahre je einfach gewichtet wird. Es obliegt den Kantonen, das favorisierte Modell als Standard festzulegen. Der Gesellschaft steht es aber frei, das andere Modell zu wählen. Das Modell mit doppelter Gewichtung des aktuellen Jahres bringt Veränderungen in der Gewinnentwicklung rasch im Vermögenswert der Aktien zum Ausdruck, sowohl nach oben wie nach unten. Das zweite Modell führt hingegen zu einer Glättung der Wertentwicklung. Da das einmal gewählte Modell jedoch während der nachfolgenden fünf Jahre beibehalten werden muss, wird eine kurzfristige Steueroptimierung durch entsprechende Modellwahl verunmöglichlicht.

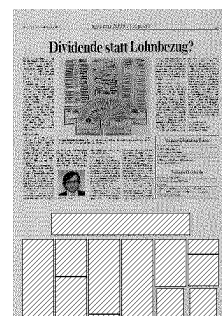
Neuer Kapitalisierungssatz

Der Kapitalisierungssatz beruhte bis anhin auf der um einen Prozentpunkt erhöhten Durchschnittsrendite auf dem Verfall von Schweizer Industrie- bzw. Bankanleihen. Neu setzt sich der Kapitalisierungssatz aus dem Zins für risikolose Anlagen (Fünfjahres-Swapsatz für Schweizer Franken) und einer

festen Risikoprämie von 7% zusammen. Im Gegenzug zu dieser systematischen Erhöhung des Kapitalisierungssatzes (Kanton St. Gallen von 7% auf 10,5%) entfällt der Risikoabschlag von 30% auf dem durchschnittlichen Gewinn der massgeblichen Jahre. Durch den neuen Kapitalisierungssatz ergeben sich aufgrund der heutigen Zinssituation derzeit keine negativen Abweichungen gegenüber der bisherigen Berechnung.

Mindestwertregelung

Anlass zu Diskussionen gab die neugeplante Mindestwertregelung: Bei Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sollte neu der Substanzwert zu Fortführungswerten als Mindestwert bei der Berechnung des Unternehmenswertes gelten. Folge davon wäre, dass bei Gesellschaften im Falle eines sehr tiefen oder gar negativen Jahresergebnisses mindestens der Substanzwert für die Unternehmensbewertung zur Anwendung gelangt. Diese Verschlechterung für den Aktionär setzte die SSK nun jedoch auf Drängen verschiedener Seiten zumindest



vorläufig ausser Kraft. Ob die Bestimmung allenfalls in einer gemilderten Form wieder Eingang in die Wegleitung findet, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Fazit

Die Neufassung der Wegleitung zur Bewertung von nicht börsenkotierten Wertpapieren beinhaltet für den Aktionär sowohl Vor- als auch Nachteile. Die aktuellen Diskussionen um die Mindestwertregelung zeigen dabei, wie wichtig Interaktionen der verschiedenen Interessensgruppen bei der Entwicklung steuerlicher Regelungen sind. Es gilt zu beachten, dass trotz einheitlicher Regelung weiterhin unterschiedliche Ansätze in den einzelnen Kantonen zur Anwendung gelangen werden, auch in der Ostschweiz. Eine Bewertung sollte jedoch niemals rein sche-

matisch erfolgen. Vielmehr muss die konkrete Situation eines Unternehmens analysiert werden, um eine angemessene Bewertung zu erhalten.

Stefan Giezendanner, eidg. dipl. Steuerexperte, PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen

Manuela Lipp, lic. iur., Rechtsanwältin, PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen



Manuela Lipp



Stefan Giezendanner